**Tagesordnungspunkt 5:**

**Grundschule Frickingen, Kinderhaus Altheim**

**Erlass von Betreuungsgebühren**

I. Sachvortrag

Auf Grund der Corona-Pandemie mussten das Kinderhaus Altheim und die Grundschule Frickingen am Montag, den 16.03.2020 wie alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg den Regelbetrieb schließen. Eine Notbetreuung wurde umgehend ermöglicht für Kinder, bei denen beide Elternteile, bzw. bei Alleinerziehenden diese in systemrelevanten Berufen tätig sind. Ab Montag, dem 27.04.2020 wurde die Notbetreuung ausgeweitet. Ab Montag, dem 29.06.2020 wurde der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wiederaufgenommen. Der Regelbetrieb musste somit für die Dauer von etwa drei Monate unterbrochen werden.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bodenseekreises haben sich darauf geeinigt, den Einzug von Betreuungsgebühren für diesen Zeitraum auszusetzen.

In Frickingen wurden daher folgende Gebühren für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.06.2020 bislang nicht eingezogen:

Kindergartenbetreuung 9.273,50 €

Kleinkindbetreuung 8.950,00 €

Grundschulbetreuung 1.773,00 €

Gesamtbetrag 19.996,50 €

Die Elternbeiträge für den März 2020 und ab Juli 2020 wurden regulär per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Ebenso wurden die Gebühren für die Notbetreuung in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der Gebührenausfälle hat das Land den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg eine Soforthilfe in Höhe von 250 Mio. € bewilligt, die in mehreren Tranchen ausbezahlt wurde. Land und Kommunen verfolgen dabei das gemeinsame Ziel, bei geschlossenen Kindertageseinrichtungen die Eltern von Elternbeiträgen und Gebühren zu entlasten.

Als Berechnungsgrundlage wurden die Einwohnerzahl und die Anzahl der betreuten Kinder in den Tageseinrichtungen herangezogen. Die Corona Soforthilfe sollte die Einnahmeausfälle der Kommunen zumindest teilweise ausgleichen.

Für Frickingen lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die Soforthilfe des Landes in etwa die Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen im Kinderhaus Altheim und der Grundschule Frickingen ausgleichen kann.

Anzumerken ist, dass neben dieser wichtigen und notwendigen Kompensation der Ertragsseite die Aufwandsseite zu betrachten ist. Denn für den Betrieb der Einrichtungen sind weiterhin Personal- und Bewirtschaftungskosten in nahezu voller Höhe angefallen.

Entsprechend der landkreisweiten Einigung und unter Berücksichtigung der Corona-Soforthilfe des Landes schlägt die Verwaltung daher vor, für den Zeitraum, in dem keine reguläre Betreuung stattgefunden hat, auch keine Gebühren zu erheben. Nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten (Notbetreuung) sollten abgerechnet werden.

Nach § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Frickingen ist für den Erlass von Forderungen von mehr als 3.000 € der Gemeinderat zuständig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist hier nicht über jeden einzelnen Gebührenschuldner zu entscheiden, sondern eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat zu treffen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge dem Erlass der Kinderbetreuungsgebühren (Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung) für die Monate April, Mai und Juni 2020 aus Billigkeitsgründen zustimmen.

Der Erlass gilt nicht für die Kinder, die in der Notbetreuung oder der eingeschränkten Regelbetreuung betreut wurden.